Auswirkungen der Bilateralen III betr. Übernahme der EU-Saatgutgesetzgebung

11. November 2026 | François Meienberg

Verhandlungen Schweiz – EU I

Resultat der Verhandlungen

Änderungsprotokoll zum Landwirtschaftsabkommen

Bestehende Anhänge:

1-3: Tarifäre Zugeständnisse und Käsefreihandel
7 und 8: Wein und Spirituosen
9: Biologische Landwirtschaft
10: Vermarktungsnormen Früchte und Gemüse
12: GUB/GGA für landw. Erzeugnisse und Lebensmittel

Protokoll zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (LMS-Protokoll)

Bestehende Anhänge:

4: Pflanzengesundheit
5: Futtermittel
6: Saatgut
11: Veterinärabkommen

Neue Themen:
Pflanzliche Lebensmittel, Pflanzenschutzmittel

Verhandlungen Schweiz – EU II

Protokoll Lebensmittelsicherheit

Materielle Elemente:

- Pflanzengesundheit (Anhang 4)
- Futtermittel (Anhang 5),
- Saatgut (Anhang 6),
- Veterinärabkommen (Anhang 11)
- Nichttierische Lebensmittel (neu)
- Zulassung Pflanzenschutzmittel (neu)

UND

- Zugang EFSA und relevante Netzwerke der EU
- Vollständige Integration in Datensysteme der EU (Europhyt, RASFF, TRACES, ADIS)

Institutionelle Elemente:

Anwendung der 4 institutionellen Elemente:

1. Dynamische Rechtsübernahme + Mitspracherecht (umfassende Regelung der Komitologie)
2. Einheitliche Auslegung
3. Anwendung und Überwachung
4. Streitbeilegung

für das Funktionieren des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums ergänzt (Anwendung Tertiärrecht)

- Bestehende Ausnahmen (Tiertransitverbot, Hormonfleisch) bleiben erhalten oder werden ausgeweitet (gentechnisch veränderte Organismen, GVO)
- Neue Ausnahmen im Bereich Tierschutz
- Technische Anpassungen für die Schweiz: Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bei Lebensmitteln, Pflanzengesundheitspass

Verhandlungen Schweiz – EU III

Institutionelle Elemente LMS-Protokoll

Dynamische Rechtsübernahme

Ziel: Rechtssicherheit und gleiche Spielregeln für alle Marktteilnehmenden im Binnenmarkt

- Grundsätzliche **Verpflichtung** der Parteien, **neues EU-Recht** im Geltungsbereich des LMS-Protokolls in den Anhang I zu **integrieren**. Dies gilt nicht für die **Ausnahmen,** welche nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen.
- Die Rechtsübernahme erfolgt nach der Integrationsmethode (≠ Äquivalenz) → **EU-Recht ist grundsätzlich direkt anwendbar.** Mit der Integration ins LMS-Protokoll, werden die EU-Rechtsakte **Teil der Schweizer Rechtsordnung**.
- **«dynamisch» ist nicht «automatisch»**: Schweiz entscheidet über Rechtsübernahme sowie allfällige erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht eigenständig und gemäss ihren üblichen innerstaatlichen Verfahren
- Gegenstück ist das **Mitspracherecht** (decision shaping)

13.03.2026: Botschaft über das Paket

«Stabilisierung und **Weiterentwicklung** der Beziehungen Schweiz – EU» (Bilaterale III)

→ Bezieht sich noch auf die bestehenden EU-Richtlinien zum Pflanzenvermehrungsmaterial (nicht auf die neue Verordnung).

- *Das bestehende Landwirtschaftsabkommen enthält heute mit den Anhängen […] 6 (Saatgut) Bereiche, die künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kommt bei diesen Anhängen bei der Rechtsübernahme die sogenannte Äquivalenzmethode (s. zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung erreicht wird.*
- [Nun], *wurde die dynamische Rechtsübernahme im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit nach der sogenannten Integrationsmethode ausgestaltet. Neu werden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit ihrer Integration in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit Teil der schweizerischen Rechtsordnung und sie können direkt von den rechtsanwendenden Behörden angewendet werden, sofern ihre Bestimmungen hinreichend konkret sind. Müssen einzelne ihrer Bestimmungen für die Anwendung im Einzelfall konkretisiert werden, ist nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im innerstaatlichen Recht nötig.*

Botschaft über das Paket

«Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» (Bilaterale III)

Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, dem die Schweiz und die EU zustimmen müssen.

Art des EU-Rechtsakts	Behandlung gemäss Protokoll
Neue EU-Grundverordnung bzw. neuer Basisrechtsakt	Integration in Anhang I durch Beschluss des Gemischten Ausschusses gemäss Art. 13
Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Tertiärrechtsakte), die auf einem bereits in Anhang I aufgeführten Rechtsakt beruhen	Grundsätzlich vorübergehende Anwendung gemäss Art. 15, bis zur ordentlichen Integration

Sollten die Bilateralen III abgelehnt werden …

… ist die weitere Entwicklung etwas unklar, da auch das bestehende Abkommen überarbeitet werden müsste.

Aber auch in diesem Szenario ist davon auszugehen, dass es eine Anpassung an die EU-Saatgutgesetzgebung geben wird – zumindest nach dem Äquivalenzprinzip wie im bestehenden Recht.

(persönliche Einschätzung FM)